

Betreuung: Nicht mit pflegfachlichen Begriffen abschrecken

Na endlich, möchte man rufen: die Betreuung wird entdeckt. Nachdem Herr Bahr im Jahre 2013 die Häusliche Betreuung als Sachleistung ins Gesetz eingeführt hat, ließ die Umsetzung in vielen Ländern lange auf sich warten.

Als vorletztes Bundesland hat es NRW gerade zum 1. Oktober 2016 geschafft, Baden-Württemberg hat zwar schon eine Beschreibung im Rahmenvertrag aber noch keine Vergütung.

Inzwischen hat der Gesetzgeber die Leistung schon wieder neu definiert als pflegerische Betreuung, eingeordnet in den Sachleistungen nach § 36. Wie man von einem Gesetz erwartet, sind die Formulierungen pflegfachlich exakt, aber nicht unbedingt alltagstauglich: denn einem Pflegebedürftigen zu erklären, er solle sich im Rahmen der Betreuung eine Leistung zur „Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen“ ‚einkaufen‘, dürfte im mildesten Fall zu einem unverständlichen Lächeln führen, aber nicht zur Wahl dieser Leistung.

In den Ländern sind diese eher abstrakten Formulierungen in konkrete Leistungsformulierungen übersetzt worden, die teilweise auch weder verständlich noch erklärbar sind:

In NRW (und in Berlin, die offensichtlich in NRW abgeschrieben haben) gibt es Formulierungen wie: „Hilfe bei Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen“ oder „Hilfen beim Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen“, Hilfe bei kognitiv fördernden Maßnahmen“ oder „Hilfe bei der Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen“. Man sollte mal versuchen, seinem eigenen Vater zu erklären, warum er denn eine „Hilfe beim Erinnern“ benötigen würde oder was „kognitiv fördernde Maßnahmen“ wären, für die er jetzt Sachleistungen einsetzen soll. Spätestens, wenn man einem 80jährigen erklären soll, was denn eine „bedürfnisgerechte Beschäftigung für ihn“ wäre, dürfte man bei den fiten 80-

jährigen zumindest eine verbale Ohrfeige ‚kassieren‘.

So sinnvoll und wichtig die neue Leistung pflegerische Betreuung ist, man sollte als Pflegedienst nicht den Fehler machen, die Leistung in Form der originalen Formulierungen den Kunden zu präsentieren, denn das wird, wie oben beispielhaft dargestellt, nicht zu produktiven Ergebnissen führen.

Daher sollte gerade die Betreuung entweder nur in verkürzter Fassung oder mit so konkreten Beispielen dargestellt werden, das sich alle Leser darunter etwas vorstellen können und keiner abgeschreckt oder ‚bevormundet‘ wird.

Tatsächlich wird bei der Leistungserbringung der vertraglich beschriebene Inhalt beispielsweise einer ‚bedürfnisgerechten Beschäftigung‘ erbracht, wenn man mit dem Kunden Schach spielt, Briefmarken anschaut oder auf dem Balkon steht. Aber die Preisliste darf diese Leistungen nicht so (abschreckend) beschreiben, dass diese Leistung nie gewählt wird!

§ 36, Abs. 2, Satz 3

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

- bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
- bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- durch Maßnahmen zur kognitiven

Tipp:

Formulieren Sie insbesondere die Inhalte und Beispiele für Betreuungsleistungen so, dass sich kein Kunde/Pflegebedürftiger davon abgeschreckt fühlt. Die Leistungen sollten weder Fremdworte noch bevormundende Formulierungen enthalten, auch wenn im Einzel ein Dementer eine fürsorgliche Beaufsichtigung braucht.

Ein Pflegedienst ist nicht gezwungen, die Originalformulierungen der Vergütungsvereinbarungen in allen Details den Kunden auszuhändigen, eine alltagstaugliche Übersetzung mit Beispielen zuzüglich des Angebots, bei Nachfrage auch den Originalvertragstext auszuhändigen dürfte reichen. Bei der Grundpflege werden ja oft genug auch nur die Kurzpreislisten mit Name und Preis weiter gegeben.

Spannend ist auch die Frage, ob die Pflegekassen und insbesondere ihre Pflegeberater die Leistungsbeschreibungen für ihre Versicherten verständlich aufbereiten oder ob sie nur die Vertragsformulierungen benutzen.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 02/2017

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de